

1. Das offizielle Mitteilungsblatt „am moossee“ steht allen zur Verfügung, die in den Gemeinden Moosseedorf oder Urtenen-Schönbühl einen Wohn- Vereins- oder Geschäftssitz haben. Es dient der Information der Gemeinden an die Bevölkerung, der Einwohner unter sich und von Vereinen, Firmen und Institutionen an die Allgemeinheit. Es erscheint in der Regel 6 Mal pro Jahr in deutscher Sprache.
2. Es werden nur Beiträge veröffentlicht, welche einen offensichtlichen und direkten Bezug zur Region haben. Artikel sollen kurz, knapp und klar abgefasst werden. Für Bilder ist eine Auswahl in genügender Qualität und mit Bildlegenden zu liefern.
3. Zur Annahme von Beiträgen besteht keine Verpflichtung. Die Artikel werden von der Redaktion bearbeitet und unter den Namen der Verfasser publiziert. Bei Unklarheiten oder massiven Änderungen erfolgt nach Möglichkeit eine Rücksprache mit der einsendenden Person.
4. Der redaktionelle Teil wird nach den aktuellen Layout-Regeln von „am moossee“ gestaltet. Inserate haben sich ausreichend zu unterscheiden (oder werden als „Inserat“ gekennzeichnet) und erscheinen nach Spalten bzw. Seitenteilen gemäss Tarif.
5. Offizielle Beiträge der Gemeinden werden von diesen abgefasst und verantwortet, die Redaktion bearbeitet Rechtschreibung und allenfalls schwerfällige und/oder uneinheitliche Formulierungen und Formen.
Die verfassende Amtsstelle wird als Autor aufgeführt, so dass Rückfragen auf der Gemeindeverwaltung oder Finden von Infos auf den Homepages für die Bevölkerung möglich ist.
6. Veranstaltungshinweise erfordern einen Eintrag in die Online-Agenden der Gemeinden, diese erstellen am Redaktionsschluss einen Auszug für die Redaktion.
Im Veranstaltungskalender werden nur Datum, Veranstalter, Art der Veranstaltung und Ort in Kurzform tabellarisch veröffentlicht.
7. Inserate werden gemäss Tarif abgerechnet. Ausgeschlossen sind Inserate, welche gegen die Interessen der Herausgeber-Gemeinden verstossen oder die Usancen im Schweizer Werbemarkt missachten.
8. Berichte mit anstössigem, ehrverletzendem oder nicht ersichtlichem Inhalt und Sinn werden nicht veröffentlicht. Artikel und Inserate müssen stets den Namen, der Firma, der Partei oder der Interessengruppe enthalten. Anonym eingereichte Artikel werden nicht veröffentlicht.
9. Im Weiteren gilt das Gegendarstellungsrecht gemäss Schweizerischem Zivilgesetzbuch ZGB Art. 28g. In der Regel erfolgt die Gegendarstellung in der gleichen Ausgabe. Die Redaktion orientiert die einsendende Person über die Einholung einer Stellungnahme bei der gegendarstellungsberechtigten Person.
10. Ortsparteien erhalten für Gemeinderatswahlen pro daran teilnehmende Liste (Definition gemäss Gemeindeordnung) folgende Inserateseiten zur Verfügung: 2.0 Seiten pro Liste plus je 0.5 Seite pro Wahlvorschlag (kumulierte Person = 2 Wahlvorschläge) auf Basis der Liste für die Gemeinderatswahl. Die Hälfte davon ist gratis, die andere Hälfte kann gegen Bezahlung (Vereinstarif) beansprucht werden. Im verfügbaren Raum können auch Kandidaturen für weitere Behörden einer gleichzeitigen Urnenwahl präsentiert werden. Im redaktionellen Teil steht den Parteien kein Raum für die Wahlen zur Verfügung.
Bei nationalen und kantonalen Wahlen steht den Kandidierenden aus den 2 Gemeinden je maximal eine Inserateseite gratis und eine gegen Bezahlung zur Verfügung. Im redaktionellen Teil steht dafür kein Raum zur Verfügung.
11. Nicht kommerzielle Vereine bezahlen einen reduzierten Inseratetarif „Vereine“ gemäss Impressum. Zugelassen sind die Vereine mit Eintrag in Online-Verzeichnissen der Gemeinden.
12. Kommerzielle Inhalte gehören in den Inserateteil, auch solche von Vereinen und Institutionen.
13. Berichte über grosse Veranstaltungen (z.B. Neueröffnungen, Neubauten, 25er-Jubiläen usw.) welche für die Öffentlichkeit von Interesse sind, können bei Einsendung geeigneter Unterlagen publiziert werden – ein vorheriges Inserat als Einladung ist gerne gesehen.
14. Die Autoren bzw. Inserenten haften für den Inhalt ihrer Artikel bzw. Inserate persönlich. Sie müssen auch die Veröffentlichungsrechte an den eingesandten Bildern, Texten, Firmennamen und Signeten besitzen.
15. Der Redaktionsschluss ist verbindlich. Allfällige Absprachen über spätere Zustellung für aktuelle Anlässe sind vor Redaktionsschluss mit der Redaktion zu treffen und vereinbarte Umfänge, Termine usw. sind zwingend einzuhalten. In besonderen Fällen kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden.
16. Beiträge, Bilder, Inserate sind nach Möglichkeit per Mail oder Datenträger an die Redaktion (Adresse siehe Impressum) zu übermitteln. Die Daten sollen in neutraler Form (Texte in WORD ohne Formatierung, Trennung, automatischer Überarbeitung usw.; Bilder als JPG oder PNG) mit klarer Beschriftung und Absender im Begleitmail zugestellt werden. Physische Unterlagen werden nur zurückgesandt, wenn ihnen ein frankiertes und adressiertes Rückantwortcouvert beiliegt.
17. Der Herausgeber oder dessen Organe und die von ihm direkt oder indirekt Beauftragten können in keiner Weise haftbar gemacht werden für fehlerhaft oder nicht erschienene Artikel, Inserate, Veranstaltungskalendereintragen etc.
18. Im Übrigen gelten die Regeln des „Verband Schweizer Medien“, die allgemeine Rechtsordnung und das Recht auf Gegendarstellung ZGB Art. 28g bis 28i.

Gültig ab 1.1.2023 – Gemeinden Moosseedorf und Urtenen-Schönbühl